

Urteil zu BSG 2013-04-15

In dem Verfahren BSG 2013-04-15

– Antragsteller und Berufungsführer –

gegen

die Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

– Antragsgegner und Berufungsgegner –

wegen Berufung in einem Verfahren über die Einladung zur Kreismitglieder- und Aufstellungsversammlung Rhein-Erft-Kreis am 17/18.11.2012 in Euskirchen

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Claudia Schmidt, Markus Kompa, Markus Gerstel, Joachim Bokor und Benjamin Siggel aufgrund schriftlichen Verfahrens am 18.07.2013 beschlossen:

Die Berufung wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Auf Beschluss des Landesvorstandes wurden zwei gewählte Verwaltungspiraten mit der Einladung zu der Kreismitglieder- und Aufstellungsversammlung Rhein-Erft-Kreis 2012.3 (Wahlkreis 92; im folgenden: KMV) am 17/18.11.2012 in Euskirchen beauftragt.

Diese Einladung erfolgte per E-Mail am 22.10.2012. Es wurden 171 der 175 Mitglieder mit Wohnsitz im Rhein-Erft-Kreis (REK) eingeladen. Nachdem ein Hinweis auf vier unterbliebene Ladungen erfolgte, wurden diese vier Mitglieder umgehend schriftlich per Einschreiben zur KMV geladen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die Einladung zur KMV am 17.11.2012 formell und materiell rechtswidrig sei. Es seien nicht alle Piraten des REK eingeladen worden, was fehlerhaft sei. Außerdem seien die nach der Landes- und Bundessatzung vorgesehenen Ladungsfristen nicht eingehalten worden. Hinsichtlich materieller Bedenken ist der Kläger der Auffassung, dass die Einladung nicht durch den gewählten Verwaltungspiraten erfolgt sei, sondern nur durch zwei Stellvertreter; zwingend sei aber die Einladung durch den vorsitzenden Verwaltungspiraten.

Der Antragsteller erhob am 31.10.2012 Klage vor dem Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen und beantragte festzustellen,

1. dass die Einladung zur Aufstellungsversammlung im Wahlkreis 92 vom 22.10.2012 rechtswidrig ergangen und deshalb unter missbräuchlicher Nutzung von Personendaten erfolgt sei,
2. dass die Einladung zur Kreismitgliederversammlung 2012.3 vom 22.10.2012 unter Beteiligung des Landesvorstandes der Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen rechtswidrig ergangen und deshalb unter mißbräuchlicher Nutzung von Personendaten erfolgt sei.

Mit Urteil vom 12.11.2012 (Az. LSG NRW 2012/006) wies das Landesschiedsgericht die Anträge des Antragstellers zurück.

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter

Das Urteil wurde dem Antragsteller am 04.04.2013 per E-Mail zugestellt. Gegen dieses Urteil legte der Antragsteller am 15.04.2013 Berufung beim Bundesschiedsgericht ein und beantragt sinngemäß:

1. Das Urteil des Landesschiedsgerichtes NRW vom 12. November 2012, Az.: LSG NRW 2012/006, zugestellt am 04. April 2013, wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Einladung zur Kreismitgliederversammlung 2012.3 vom 22.10.2012 rechtswidrig war.

Der Antragsgegner beantragt:
Die Klage abzuweisen.

Er führt aus, dass die in der Landessatzung NRW definierten „virtuellen Kreisverbände“ keine Parteilgliederungen im Sinne des § 7 PartG seien, hierbei handele es sich um reine Buchungspostitionen. Auch der REK sei ein solcher „virtueller Kreisverband“ in dem es gerade keine Untergliederung unterhalb des Landesverbandes gäbe.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingereicht und das Bundesschiedsgericht ist zuständig.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die Beauftragung zur Einladung für eine Mitgliederversammlung war satzungskonform. Abweichend von § 5 Abs. 5 Landessatzung NRW kann der Vorstand nach eigenem Ermessen Beauftragungen für bestimmte Aufgaben aussprechen, § 6b Abs. 6 Landessatzung NRW. Die Verwaltung von Mitgliedern und die Kommunikation mit diesen ist Teil des dem Vorstand per Satzung und Gesetz übertragenen Tagesgeschäftes und der Verwaltungstätigkeit.

Die in der Satzung genannten „virtuellen Kreisverbände“ sind keine Gliederungen im Sinne von § 7 Abs. 1 PartG sondern buchhalterische Konstrukte, um Gebieten, die eben keine eigene Untergliederungen im ebengenannten Sinn haben, finanzielle Mittel zuordnen zu können. Dies wird zum einen durch deren Stellung in der Satzung im Abschnitt 2 "Finanzordnung", zum anderen durch den Regelungsgehalt des dortigen § 3 deutlich. Dieser beinhaltet nur die Anordnung, dass Mittel für eben solche Gebiete auf speziellen Konten zu führen sind.

Da die Nutzung der personenbezogenen Daten satzungsgemäß erfolgte, entsprach sie auch den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechtes, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG. Die Einladung der Mitglieder zur Kreismitgliederversammlung ist als notwendiger Bestandteil der Beziehung zwischen Landesverband und den einzelnen Mitgliedern vom genannten Erlaubnistatbestand gedeckt.